



KOA 1.701/21-004

Bescheid

I. Spruch

1. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH (FN 160655h) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 148/2021, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, zugewiesenen Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mödling, Baden, Korneuburg, Gänserndorf, Mistelbach, Eisenstadt Umgebung, Eisenstadt (Stadt) und Mattersburg, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.11.2020 beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Mit Rücksicht auf die zu KOA 1.701/20-003, erfolgte Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ wurde in dem gegenständlichen Verfahren bis zur erfolgten Zuteilung im Zulassungsverfahren zugewartet.

Am 09.02.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 06.04.2021 legte der Amtssachverständige sein Gutachten vor, wonach der Antrag im Hinblick auf die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ frequenztechnisch realisierbar sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 08.07.2021 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 15.09.2021, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 08.09.2021 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 23.09.2021 räumte die KommAustria der Burgenländischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein, wobei die Burgenländische Landesregierung von einer Stellungnahme abgesehen hat.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist u.a. Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016.

Im Rahmen dieser Zulassung sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“
- „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“
- „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“
- „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept für die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Für verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan, der die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität vollständig abdeckt. Es sind auch keine Frequenzen von anderen österreichischen Hörfunksendern frequenztechnisch betroffen. Somit ist der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar, und es kann aus frequenztechnischer Sicht ein Regulerbetrieb genehmigt werden.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, die im Wesentlichen das Stadtgebiet von Eisenstadt sowie die umliegenden Gebiete bis Mattersburg im Süden, Neufeld an der Leitha im Westen und Schützen am Gebirge im Nord-Osten versorgt, können ca. 40.000 Einwohner mit der erforderlichen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden. Innerhalb des Stadtgebiets von Eisenstadt wird auch die dort notwendige Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m erreicht. Die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ verfügt über einen lückenlosen Anschluss an die bestehende Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ und somit an das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“. Zwischen den genannten Übertragungskapazitäten entsteht eine (zur Erreichung des Anschlusses technisch nicht vermeidbare) eine Doppelversorgung von ca. 1.000 Personen.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet hat die Antragstellerin im Wesentlichen vorgebracht, dass das von der Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ versorgte Gebiet südlich der von der Antragstellerin bereits seit vielen Jahren versorgten Bundeshauptstadt Wien liege und ein klassisches Pendlereinzugsgebiet sei. Ein geographisches Naheverhältnis und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ sei gewährleistet und könnte der an Wien angrenzende Raum zwischen Eisenstadt, Mattersburg und Wiener Neustadt erschlossen werden.

Die geplante Erweiterung leiste einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, da das neu hinzukommende Sendegebiet mit einem weiteren Radioprogramm versorgt werde, welches sich auch – insbesondere im Musikprogramm – wesentlich von allen anderen verfügbaren Programmen abhebe. Die Antragstellerin plane auch, in sämtlichen Programmelementen ihres Programms „Energy Wien“ unmittelbar auf das erweiterte Sendegebiet Bezug zu nehmen und dadurch ihr Programmangebot inhaltlich zu erweitern.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Wien bedeute die Erweiterung für die Antragstellerin keinen wesentlichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand. Zusätzliche Mitarbeiter seien nicht geplant, da die redaktionellen Aufgaben vom bestehenden Team übernommen werden könnten. Die Antragstellerin erwarte auch im erweiterten Versorgungsgebiet vergleichbare Reichweiten wie bisher, womit sich zusätzliche Werbeeinnahmen aliquot aus der technischen Reichweite im Verhältnis zur Reichweite des bisherigen Versorgungsgebietes ergeben würden. Dem gegenüber würden sich die Anfangsinvestitionen lediglich auf die für den Sendebetrieb notwendigen technischen Investitionen belaufen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der Erweiterung umfassten Gebiet verweist die Antragstellerin primär auf die umfangreichen wechselseitigen Pendlerströme sowie auf die sonstigen Wechselbeziehungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid und den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen, welchem auch nicht widersprochen wurde. Die übrigen Feststellungen beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen*

Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprechen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Ausweislich des frequenztechnischen Gutachtens hat sich die Übertragungskapazität „EISENSTADT (Föllig) 95,1 MHz“ als fernmeldetechnisch realisierbar erwiesen.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 15.09.2021 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Raum Eisenstadt. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 40.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 1.000 Personen entsteht, die jedoch für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu hat die Antragstellerin zutreffend auf die engen Verbindungen zwischen Wien und dem südlichen Wiener Umland verwiesen, sodass ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet offensichtlich ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um etwa 39.000 Einwohner ist eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb der Antragstellerin zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung

Die Burgenländische Landesregierung hat im gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet um bisher nicht versorgte Teile im Burgenland, die im Wesentlichen das Stadtgebiet von Eisenstadt sowie die umliegenden Gebiete bis Mattersburg im Süden, Neufeld an der Leitha im Westen und Schützen am Gebirge im Nord-Osten umfasst, erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende, große geographische Räume erfolgt ist.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

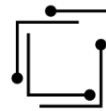
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.701/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Oktober 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.701/21-004

1	Name der Funkstelle	EISENSTADT					
2	Standortbezeichnung	Föllig					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA					
5	Sendefrequenz in MHz	95,10					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E27 32	47N49 04	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	280					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,7	19,6	19,5	19,2	18,8	18,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	17,5	16,7	15,8	15,1	14,4	13,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	13,3	13,1	12,9	12,9	12,9	13,1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,3	13,7	14,4	15,1	15,8	16,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,5	18,3	18,8	19,2	19,5	19,6
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,7	19,8	19,9	20,0	19,9	19,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	51 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 5 (Arsenal) 104,2				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						